



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**  
vom 07.05.2026

### **Umgang mit Mobbing durch die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost**

Mobbing, insbesondere religiöses Mobbing entwickelt sich zunehmend zu einem Problem an Schulen (vgl. [archive.is](https://archive.is)<sup>1</sup>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Planstellen .....  | 4 |
| 1.1 | Welche Stellen befassen sich in der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost schwerpunktmäßig mit Mobbing und mit Abstinenz an Schulen? .....   | 4 |
| 1.2 | Wie lautet zu jeder der in Frage 1.1 abgefragten Stellen jede der Stellenbeschreibungen im Wortlaut (bitte lückenlos offenlegen und in a) aktuell besetzte und b) aktuell nicht besetzte Stellen ausdifferenzieren)? ..... | 4 |
| 1.3 | Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Planstellen sind aktuell durch Männer bzw. durch Frauen besetzt (bitte jeweils die Teilzeitquote offenlegen)? .....   | 4 |
| 3.  | Zuständigkeiten .....  | 4 |
| 3.1 | Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Stellen sind in der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost für den Umgang mit Mobbing zuständig (bitte alle Stellen offenlegen)? .....                               | 4 |
| 3.2 | Mit welchen Externen arbeitet die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost zum Thema Mobbing und/oder Abstinenz an Ausbildungsstätten vertraglich gebunden regelmäßig zusammen (bitte lückenlos offenlegen)? .....   | 4 |
| 2.  | Krankenstand .....   | 5 |
| 2.1 | Wie wird die Anzahl der Fehltag eines jeden der Mitarbeiter in der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost festgehalten (bitte auch die Rechtsgrundlage für das Löschen dieser Daten offenlegen)? .....            | 5 |
| 2.2 | Welche Stelle überwacht die Anzahl der Fehltag eines jeden der Mitarbeiter der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost? .....  | 5 |

1 <https://archive.is/eOf6w>

2.3	Wie viele Fehltage haben alle Mitarbeiter der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre der letzten beiden Legislaturen? .....	5
4.	Anzahl bearbeiteter Mobbing-Fälle .....	6
4.1	Wie oft wurden die Mitarbeiter der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre dieser und der letzten Legislatur durch Schulen kontaktiert, um jene Schule zu unterstützen? .....	6
4.2	Welche Daten erhebt die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost bei jedem der in Frage 4.1 abgefragten Ansuchen regelmäßig (bitte alle Daten lückenlos offenlegen und hierbei auch die Stellen offenlegen, die diese Daten abfragen können)? .....	6
4.3	Wie wird in dem in Frage 4.2 abgefragten Zusammenhang statistisch erfasst, ob es sich um einen Verdacht auf Mobbing und/oder Schulabstinz handelt (bitte auch in jede der in Frage 4.1 abgefragten Mobbing-Arten ausdifferenzieren)? .....	6
5.	Anzahl bearbeiteter Mobbing-Fälle .....	6
5.1	Lässt die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost bei jedem der eingehenden Verdachtsfälle, die speziell Verdachtsfälle von Mobbing und/oder Schulabstinz betreffen, weitere Daten erheben (bitte in a) zwingend erhobene weitere Daten und b) fakultativ erhebbare weitere Daten ausdifferenzieren und diese Daten jeweils bezeichnen)? .....	6
5.2	Wie hoch schätzt die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost die Dunkelziffer betreffend geschehener Mobbing-Fälle, die aber nicht gemeldet wurden, ein? .....	6
6.	Ausdifferenzierung eingegangener Mobbing-Fälle .....	7
6.1	Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach dem Geschlecht der Betroffenen aus (bitte für Täter und Opfer ausdifferenziert und lückenlos offenlegen)? .....	7
6.2	Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach dem Alter der Betroffenen aus (bitte für Täter und Opfer ausdifferenziert und lückenlos offenlegen)? .....	7
6.3	Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre 2014 und 2025 in Bayern regional in die Landkreise und innerhalb des Landkreises Altötting in die einzelnen Schulen aus (bitte lückenlos so weit offenlegen und ausdifferenzieren, wie es rechtlich zulässig ist)? .....	7
7.	Prävention .....	7

---

7.1	An welchen Schulen im Landkreis Altötting hat die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der letzten fünf Jahre Fortbildungen zu Mobbing und/oder Cyber-Mobbing und/oder Schulabstinenz durchgeführt (bitte so weit ausführen und benennen, wie es rechtlich zulässig ist)? .....	7
7.2	An welchen Schulen im Landkreis Altötting hat die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der letzten fünf Jahre Unterstützung zur Implementierung von Präventionsprogrammen durchgeführt (bitte so weit ausführen und benennen, wie es rechtlich zulässig ist)? .....	8
7.3	An welchen Schulen im Landkreis Altötting hat die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der letzten fünf Jahre Unterstützung zur Entwicklung eines Schulkonzepts zu Gewaltprävention und -intervention durchgeführt (bitte so weit ausführen und benennen, wie es rechtlich zulässig ist)? .....	8
8.	Monitoring und Fallzahlen von Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen etc. ....	8
8.1	Wie differenzieren sich die Fallzahlen an Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen nach Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre 2014 und 2025 zeitlich aus (bitte chronologisch offenlegen)? .....	8
8.2	Wie differenzieren sich die in Frage 8.1 abgefragten Maßnahmen in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach Landkreisen und im Landkreis Altötting nach einzelnen Schulen aus (bitte so weit ausführen und benennen, wie es rechtlich zulässig ist)? .....	8
8.3	Wie viele Fälle von dem im Vorspruch beschriebenen religiösen Mobbing sind der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in dieser und der letzten Legislatur zur Kenntnis gelangt (bitte für 2025 nach Landkreisen und innerhalb des Landkreises Altötting nach Schulen ausdifferenzieren)? .....	9
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 01.06.2026

1. **Planstellen**
  - 1.1 **Welche Stellen befassen sich in der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost schwerpunktmäßig mit Mobbing und mit Abstinenz an Schulen?**
  - 1.2 **Wie lautet zu jeder der in Frage 1.1 abgefragten Stellen jede der Stellenbeschreibungen im Wortlaut (bitte lückenlos offenlegen und in a) aktuell besetzte und b) aktuell nicht besetzte Stellen ausdifferenzieren)?**
  - 1.3 **Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Planstellen sind aktuell durch Männer bzw. durch Frauen besetzt (bitte jeweils die Teilzeitquote offenlegen)?**
3. **Zuständigkeiten**
  - 3.1 **Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Stellen sind in der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost für den Umgang mit Mobbing zuständig (bitte alle Stellen offenlegen)?**
  - 3.2 **Mit welchen Externen arbeitet die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost zum Thema Mobbing und/oder Abstinenz an Ausbildungsstätten vertraglich gebunden regelmäßig zusammen (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3, 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Bei Anliegen zu Mobbing oder Schulabsentismus sind in erster Linie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte direkt an den jeweiligen Schulen die ersten Ansprechpartner. Auf regionaler Ebene leisten die Staatlichen Schulberatungsstellen – so auch die für Oberbayern-Ost mit Sitz in München – Unterstützung, indem sie bei komplexen Fällen mit ihrem fachlichen Know-how beraten. Detaillierte Informationen sowie die konkreten Ansprechpartner für besondere Beratungsanlässe finden sich direkt auf der Homepage der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-Ost: [www.schulberatung.bayern.de](https://www.schulberatung.bayern.de)<sup>1</sup>

Die Beratungsaufgaben der Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte an den Staatlichen Schulberatungsstellen basieren auf der Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern vom 29.10.2001 (KWMBI. I S. 454), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2023 (BayMBI. Nr. 148). Die in den Stellenausschreibungen ausgewiesenen Aufgabenschwerpunkte leiten sich direkt aus dieser

---

1 <https://www.schulberatung.bayern.de/staatliche-schulberatungsstellen/oberbayern-ost>

Bekanntmachung ab; die entsprechenden Stellenausschreibungen für die Leitungsstellen sind zudem jederzeit öffentlich im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBI.) einsehbar (vgl. beispielhaft: [www.verkuendung-bayern.de](http://www.verkuendung-bayern.de)<sup>2</sup>). An der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-Ost sind derzeit alle Stellen besetzt, wobei sich der Frauenanteil auf ca. 57 Prozent der 7,15 Vollzeitäquivalente beläuft.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit externen Stellen bei Mobbing oder schulabsentem Verhalten ist zu beachten, dass die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zwar eng mit verschiedenen Institutionen wie etwa Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen oder niedergelassenen Psychologen vernetzt ist, jedoch keine derartigen Zusammenarbeiten in Form von „vertraglich gebundenen“ Kooperationen mit spezifischen Externen unterhält, die eine lückenlose Offenlegung in diesem Sinne ermöglichen würden. Die Zusammenarbeit erfolgt hierbei fallbezogen und orientiert sich an den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls.

Hinsichtlich der Auskunft zu Teilzeitquoten innerhalb der genannten Organisationseinheit ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine kleine Einheit handelt. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Daten ermöglicht aufgrund der geringen Fallzahlen Rückschlüsse auf die einzelnen Beschäftigten. Um den Schutz dieser personenbezogenen Daten zu wahren, verzichtet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) daher auf die Herausgabe dieser spezifischen Zahlen.

## **2. Krankenstand**

- 2.1 Wie wird die Anzahl der Fehltage eines jeden der Mitarbeiter in der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost festgehalten (bitte auch die Rechtsgrundlage für das Löschen dieser Daten offenlegen)?**
- 2.2 Welche Stelle überwacht die Anzahl der Fehltage eines jeden der Mitarbeiter der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost?**
- 2.3 Wie viele Fehltage haben alle Mitarbeiter der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre der letzten beiden Legislaturen?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Personalakten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulberatungsstelle werden bei der jeweils zuständigen personalverwaltenden Stelle nach den geltenden Regelungen der Art. 104 ff Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) geführt. Gem. Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG sind Unterlagen über Erkrankungen fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren und sind dann zu vernichten. Fehltage von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfasst jede Staatliche Schulberatungsstelle in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich. Eine Erhebung und Berichterstattung der Fehltage findet nicht statt und widerspricht auch den Zielen der Entbürokratisierungsoffensive der Staatsregierung. Zudem ist eine Angabe von Fehltagen, die Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte zulässt, aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

---

2 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2026-157/>

- 
- 4. Anzahl bearbeiteter Mobbing-Fälle**
- 4.1 Wie oft wurden die Mitarbeiter der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre dieser und der letzten Legislatur durch Schulen kontaktiert, um jene Schule zu unterstützen?**
- 4.2 Welche Daten erhebt die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost bei jedem der in Frage 4.1 abgefragten Ansuchen regelmäßig (bitte alle Daten lückenlos offenlegen und hierbei auch die Stellen offenlegen, die diese Daten abfragen können)?**
- 4.3 Wie wird in dem in Frage 4.2 abgefragten Zusammenhang statistisch erfasst, ob es sich um einen Verdacht auf Mobbing und/oder Schulabstinz handelt (bitte auch in jede der in Frage 4.1 abgefragten Mobbing-Arten ausdifferenzieren)?**
- 5. Anzahl bearbeiteter Mobbing-Fälle**
- 5.1 Lässt die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost bei jedem der eingehenden Verdachtsfälle, die speziell Verdachtsfälle von Mobbing und/oder Schulabstinz betreffen, weitere Daten erheben (bitte in a) zwingend erhobene weitere Daten und b) fakultativ erhebbare weitere Daten ausdifferenzieren und diese Daten jeweils bezeichnen)?**
- 5.2 Wie hoch schätzt die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost die Dunkelziffer betreffend geschehener Mobbing-Fälle, die aber nicht gemeldet wurden, ein?**

Die Fragen 4.1 bis 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatliche Schulberatungsstelle Bayern versteht sich als ein auf Vertraulichkeit und Freiwilligkeit basierendes Unterstützungsangebot für Schulen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler. Um diesen Auftrag einer individuellen und prozessorientierten Beratung zu gewährleisten und die Persönlichkeitsrechte der Ratsuchenden zu schützen, erfolgt keine systematische statistische Erfassung oder Speicherung von Beratungsanlässen. Eine Dokumentation findet ausschließlich in dem für den jeweiligen Beratungsprozess zwingend erforderlichen Maß statt. Eine Erhebung dieser Daten würde dem Grundsatz der vertraulichen Beratung widersprechen und steht nicht im Einklang mit dem Beratungsauftrag, der primär auf die zielgerichtete Unterstützung der Ratsuchenden vor Ort fokussiert ist.

Eine statistische Erfassung von Verdachtsfällen oder eine wissenschaftliche Schätzung von Dunkelziffern ist fachlich nicht möglich (eine „Dunkelziffer“ ist per Definition empirisch nicht erfassbar). Die Arbeit der Staatlichen Schulberatungsstelle unterliegt strenger Vertraulichkeit; eine Funktion als Melde- oder zentrale statistische Erfassungsbehörde besteht nicht.

Für weitere Informationen zum Thema Verschwiegenheit und Auskunftserteilung in der Staatlichen Schulberatung siehe: Bekanntmachung des Staatsministeriums für

Unterricht und Kultus zur Schulberatung in Bayern (KMBek vom 29.10.2001, zuletzt geändert 27.03.2023), Punkt 4 – [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)<sup>3</sup>.

## **6. Ausdifferenzierung eingegangener Mobbing-Fälle**

- 6.1 Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach dem Geschlecht der Betroffenen aus (bitte für Täter und Opfer ausdifferenziert und lückenlos offenlegen)?**
- 6.2 Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach dem Alter der Betroffenen aus (bitte für Täter und Opfer ausdifferenziert und lückenlos offenlegen)?**
- 6.3 Wie differenzieren sich die Verdachtsfälle auf Mobbing im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre 2014 und 2025 in Bayern regional in die Landkreise und innerhalb des Landkreises Altötting in die einzelnen Schulen aus (bitte lückenlos so weit offenlegen und ausdifferenzieren, wie es rechtlich zulässig ist)?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Ein „Verdachtsfall“ ist subjektiv geprägt und unterliegt in der Beratungspraxis einer kontinuierlichen diagnostischen Einschätzung. Da es keine einheitliche, bayernweite Erfassung von „Verdachtsfällen auf Mobbing“ gibt, existieren auch keine lückenlosen statistischen Datenreihen für einzelne Jahre wie 2014 oder 2025.

In der Beratungspraxis ist die Dokumentation der beratenden Person jedoch ein wesentliches Instrument, das ausschließlich dem Beratungsprozess selbst dient. Sie ermöglicht eine strukturierte Fallführung, die Reflexion des eigenen Handelns sowie die Sicherung der fachlichen Kontinuität über den Zeitraum der Intervention hinweg. Diese Aufzeichnungen sind als vertrauliche Arbeitsunterlage konzipiert, die dazu beiträgt, komplexe Konfliktverläufe professionell zu begleiten und bedarfsgerechte Lösungswege zu entwickeln. Sie unterliegt dabei strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben und ist nicht für eine statistische Auswertung oder eine externe Berichterstattung bestimmt.

## **7. Prävention**

- 7.1 An welchen Schulen im Landkreis Altötting hat die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der letzten fünf Jahre Fortbildungen zu Mobbing und/oder Cyber-Mobbing und/oder Schulabstrenzung durchgeführt (bitte so weit ausführen und benennen, wie es rechtlich zulässig ist)?**

---

3 [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2230\\_UK\\_281](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_UK_281)

- 7.2 An welchen Schulen im Landkreis Altötting hat die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der letzten fünf Jahre Unterstützung zur Implementierung von Präventionsprogrammen durchgeführt (bitte so weit ausführen und benennen, wie es rechtlich zulässig ist)?**
- 7.3 An welchen Schulen im Landkreis Altötting hat die Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der letzten fünf Jahre Unterstützung zur Entwicklung eines Schulkonzepts zu Gewaltprävention und -intervention durchgeführt (bitte so weit ausführen und benennen, wie es rechtlich zulässig ist)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von Präventionskonzepten erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Beratungsauftrags. So bieten die Staatlichen Schulberatungsstellen allen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich allgemeine Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten an, wobei Mobbing einen zentralen Themenkreis darstellt. In diesem Kontext begleiten die Schulberatungsstellen die Schulen nach Bedarf aktiv bei der Umsetzung des Landesprogramms ‚Mit Mut gegen Mobbing‘, um die schulische Präventionsarbeit nachhaltig zu stärken. Statistiken zu den Angeboten werden nicht geführt.

Die Beratung durch die Staatliche Schulberatungsstelle erfolgt im Rahmen der für den jeweiligen Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin geltenden Verschwiegenheit (§ 37 Beamtenstatusgesetz [BeamStG], § 203 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch [StGB], Nr. III.4 der KMBek). Eine namentliche Benennung einzelner Schulen in Verbindung mit spezifischen Mobbing-Vorfällen oder Präventionsmaßnahmen ist daher nicht möglich. Die Veröffentlichung solcher Daten lässt Rückschlüsse auf betroffene Personen und spezifische Konfliktsituationen zu und gefährdet damit den Schutz der Betroffenen.

- 8. Monitoring und Fallzahlen von Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen etc.**
- 8.1 Wie differenzieren sich die Fallzahlen an Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen nach Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in jedem der Jahre 2014 und 2025 zeitlich aus (bitte chronologisch offenlegen)?**
- 8.2 Wie differenzieren sich die in Frage 8.1 abgefragten Maßnahmen in jedem der Jahre 2014 und 2025 nach Landkreisen und im Landkreis Altötting nach einzelnen Schulen aus (bitte so weit ausführen und benennen, wie es rechtlich zulässig ist)?**

**8.3 Wie viele Fälle von dem im Vorspruch beschriebenen religiösen Mobbing sind der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost in dieser und der letzten Legislatur zur Kenntnis gelangt (bitte für 2025 nach Landkreisen und innerhalb des Landkreises Altötting nach Schulen ausdifferenzieren)?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatlichen Schulberatungsstellen sind keine Schulaufsichtsbehörden, sondern als Beratungseinrichtungen konzipiert. Infolgedessen sind sie weder für den Vollzug von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (gemäß Art. 86 ff Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) zuständig noch obliegt ihnen eine Zuständigkeit zur Erfassung oder statistischen Auswertung dieser Maßnahmen. Da derartige Daten demnach nicht erhoben oder geführt werden, können sie für die Beantwortung der Anfrage nicht bereitgestellt werden.

Bezüglich der Frage 8.3 wird insbesondere auch auf die Antwort des StMUK zu folgender Anfrage verwiesen: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart (AfD) vom 06.04.2026 „Umgang mit Mobbing an staatlichen Schulen im Landkreis Mühldorf am Inn: Realschule Waldkraiburg“.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.